

Christian Georg Huber  
Haus-Nr. 25  
Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe

26. Maerz 2009

-vorab per Fax-  
- Original samt Anlagen (inklusive der abgeschlossenen CD) folgt per Einschreiben-Einwurf-

Finanzamt Schrobenhausen  
Rot-Kreuz-Strasse 2

86529 Schrobenhausen

Aktenzeichen: 159/158/0005/O19/002/2; 159/158/0005/O19/000/8;  
Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen;  
Ihre bisherigen, nichtigen Steuerschaetzungen unter unbekannt über letzte bekannte „Aichacher Str. 19, Schrobenhausen“;

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit mache ich nicht nur die Nichtigkeit der bisherigen Steuerschaetzungen unter unbekannt über letzte bekannte „Aichacher Str. 19, Schrobenhausen“ geltend, sondern hiermit mache ich die Nichtigkeit Ihrer beiden Einheitswertbescheide mit Aktenzeichen 159/158/0005/O19/002/2; 159/158/0005/O19/000/8 geltend.

Mit der Ihnen vorliegenden nichtigen URNr. 1124R/1994 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen hat mir Anna Maria Binder die Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen einzig und allein als „Aichacher Str. 17, Schrobenhausen“ „übergeben“. Eine „Aichacher Str. 19, Schrobenhausen“ habe ich nie erhalten.

Ausserdem fehlen bei Ihren beiden Einheitswertbescheiden vom Dezember 1994 die Plan-/Flurnummern. Es ist aber zwingend erforderlich, dass im Einheitswertbescheid genau die Plan-/Flurnummer(n) steht/stehen für die der Einheitswertbescheid erlassen ist, ansonsten liegt kein Einheitswertbescheid vor.

Beide Einheitswertbescheide sprechen nur von Schrobenhausen 1, Aichacher Str. 19. Das Gleiche haben Sie offenbar bereits mit meinem Grossvater Josef Binder gemacht. Bei diesem haben Sie so getan, als ob dieser nie ein Eigentum an den rein land- und forstwirtschaftlichen Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen erworben haette, was falsch ist (vgl. die Ihnen vorliegende URNr. 504 vom 03.05.1948 des Notars Dr. Bittner aus Schrobenhausen). Josef Binder hat in keinem einzigen Einheitswertbescheid eine Plan-/Flurnummer zugeschrieben erhalten. Offensichtlich sind Sie hergegangen und haben das Eigentum an den land- und forstwirtschaftlichen Plan-Nr. 335, 336, 335/2 und 335/3 (samt der Wiese vor dem Sommerhaus von Stief) der Stadt Schrobenhausen zugewiesen und bereits Josef Binder auf die Luftnummer „Aichacher Str. 19, Schrobenhausen“ - als Anwesenden auf fremden Grund - abgesetzt und dies nie abgeändert. Dies ist rechtswidrig. Eine „Aichacher Str. 19, Schrobenhausen“ gibt es laut Grundbuch bis 1994 (siehe Band 117 Blatt 4776; Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen des Grundbuchamts Neuburg a.d. Donau) überhaupt nicht.

Laut dem gefaelschten Grundbuch von 1994 (die Eintragung von Widersprüchen ins Grundbuch wurde bereits notariell beurkundet!) handelt es sich bei der Aichacher Str. 19 um eine Gebaeude- und Freiflaeche, d. h. um eine reine Flaeche ohne Wohnhaus. Die „Aichacher Str. 19, Schrobenhausen“ ist somit keine ladungsfahige Anschrift, sondern eine reine Luftnummer. Darüber dürfen Sie keine einzige Steuerschaetzung vornehmen.

Noch dazu wurden diese „Steuerschaetzungen“ für reine Faelschungen gegen das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe vorgenommen.

Zur Begründung verweise ich auf anliegend abgeschlossene CD, samt allen dortigen Nachweisen und beantrage die Inaugenscheinnahme des gesamten Inhalts der abgeschlossenen CD, u.a. nach §§ 365, 98, 99 AO, 81, 82 FGO.

Auf dieser CD finden Sie meine Eingabe vom 20.03.2009 ans Amtsgericht Ingolstadt samt allen Anlagen (inklusive der Extra-Anlage samt allen Anlagen). Daraus (den Text meiner Eingabe vom



20.03.2009 ans Amtsgericht Ingolstadt samt dem Text der Extra-Anlage, insgesamt 18 Seiten; erhalten Sie anliegend ausgedruckt!) ersehen Sie, dass seit 1864 die Gebaeude auf der Plan-Nr. 1108 1 / 3 (spaeater 1108 1 / 106) der Steuergemeinde Eschenlohe falsch als Haus-Nr. 25 im Muehlengelaende vor D-82438 Eschenlohe ausgegeben werden. Als 1960 Georg Huber (\*1906) sagte, dass richtige Haus-Nr. 25 (Plan-Nr. 1086 der Steuergemeinde Eschenlohe) nicht mehr landwirtschaftlich zu nutzen, ist man dazu uebergegangen dieses Haus als das auszugeben, als das wie man bisher die Gebaeude auf der Plan-Nr. 1108 1 / 106 der Steuergemeinde Eschenlohe bezeichnete, und zwar als Gasthof (1890). Das Haus-Nr. 25 (Plan-Nr. 1086) wird somit seit 1960 direkt falsch gefuehrt, und zwar als Gasthof (1890), Gaestehaus (1957) und Appartementhaus (1975). Diese Faelschungen sind auf anliegender CD direkt aufgezeigt und nachgewiesen. Dokumente/Plaene finden Sie zum Teil in Farbe. Ausserdem sind der Extra-Anlage zu meiner Eingabe vom 20.03.2009 ans Amtsgericht Ingolstadt die genauen Daten zu entnehmen. Vorsorglich beantrage ich die Beiziehung saemtlicher bezeichneter Dokumente/Akten von den aufgefuehrten Behoerden, Gerichten und sonstigen Stellen zum Zwecke der Beweisfuehrung fuer die Begrueendetheit meiner Ausfuehrungen und Forderungen. Bei Unklarheiten fordern Sie sich bitte die einschlaegigen Dokumente/Akten an.

Auf der CD finden Sie als Anlage 8 zu meiner Eingabe vom 20.03.2009 ans Amtsgericht Ingolstadt sehr gut dokumentiert, dass die jetzige Strasseneinteilung der Gemeinde Eschenlohe betreff „Muehlstrasse“ und betreff „Rautstrasse“ vollkommen falsch ist. Es gibt keine „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ und es gibt keine „Muehlstrasse 40, Eschenlohe“. Bei beidem handelt es sich um Faelschungen. Fuer beides existieren – wenn auch nichtig - unterschiedliche Einheitswerte, so dass es unmoeglich ist, dass aus dem Haus-Nr. 25 einmal die „Muehlstrasse 40, Eschenlohe“ und dann die „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ geworden sein soll. Dies ist Steuerbetrug. Das Haus-Nr. 25 ist gar nichts anderes geworden, es ist bis heute der Bauernhof Haus-Nr. 25.

Kurz zusammenfassend halte ich folgendes fest:

Es gibt keine „Aichacher Str. 19, Schrobenhausen“. Das Grundbuch Band 117 Blatt 4776 des Grundbuchamts Neuburg a. d. Donau fuer Schrobenhausen habe ich Ihnen ebenfalls auf anliegender abgeschlossener CD mitbeigelegt. Da ich nie Eigentuemer der Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen geworden bin, haben Sie mir die Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen eigentumsrechtlich nie zugeordnet.

Auf anliegender CD ueberlasse ich Ihnen auch meine Eingabe vom 24.03.2009 ans Amtsgericht Ingolstadt und nehme auf die dortigen Ausfuehrungen zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfaenglich Bezug.

Laut anliegendem Grundsteuerbescheid vom 31.10.1972 der Stadt Schrobenhausen (Anlage 2) handelt es sich bei der „Aichacher Str. 17, Schrobenhausen“ (siehe anliegendes Grundbuch Band 117 Blatt 4776 auf der CD; in bezug auf die Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen ist dabei bis 1994 nur von „Aichacher Str. 17, Schrobenhausen“ die Rede), Fl.-Nr. 335/336 der Gemarkung Schrobenhausen um einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, zu dem die Fl.-Nr. 2120, 2142 und 2201 gehoeren.

**Dieser land- und forstwirtschaftliche Betrieb ist bis heute nicht aufgegeben. Eine Versteuerung einer solchen „Betriebsaufgabe“ liegt nicht vor. Ich habe weder eine Betriebsaufgabe in den Akten noch eine Versteuerung derselben gefunden.** Das heisst das Grundbuch konnte 1994 nicht abgeaendert werden. Die „Aichacher Str. 17, Schrobenhausen“ ist auch eine Falschbezeichnung. Es liegt – wie Sie wissen – weder eine „Aichacher Str. 17“ noch eine „Aichacher Str. 19“ vor. Es liegen bis heute nur die Haus-Nr. 284, 284a (auf Plan-/Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen) vor. Beim Haus-Nr. 284 handelt es sich um einen Bauernhof, zu dem u.a. die Fl.-Nr. 2120, 2142 und 2201 gehoeren.

Dieser Bauernhof Haus-Nr. 284, 284a gehoert Irene Anita Huber (\*1947) zu deren Alleineigentum. Ich verweise vollumfaenglich auf deren Eingabe vom 26.03.2009 ans Amtsgericht Ingolstadt auf anliegender abgeschlossener CD. Daraus geht sehr gut hervor, dass mein Vater Hans Georg Huber (\*1942) den halben Niessbrauchsanteil notariell an den Plan/Flurnummern 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen erhalten hat und meine Mutter Irene Anita Huber (\*1947) hat u.a. den halben Niessbrauchsanteil an den Fl.-Nr. 831, 1100 – 1102 und 1415 der Steuergemeinde Eschenlohe bekommen. Mein Vater uebt bis heute die Land- und Forstwirtschaft des Haus-Nr. 25 im Muehlengelaende vor D-82438 Eschenlohe aus und war ab 1972 in Guetereinschaft mit Irene Anita Huber (\*1947) – die seit 1968 eine Auflassungsvormerkung iHv. 2.000 qm an den Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen hat (seit 1981 ist sie Alleineigentuemerin) – verheiratet. Das heisst schon mein Vater haette jeder Grundbuchaenderung/Hypothek- bzw. Grundschuldbestellung seit 1972 zustimmen



müssen. Dies hat er nicht getan. Er hat gestern seine Rechte gegenüber dem Amtsgericht Neuburg a. d. Donau noch einmal geltend gemacht. Das heisst schon deswegen konnte weder die Raiffeisenbank Aresing-Hörzhausen eG noch die Wüstenrot Bausparkasse AG eine Grundschuld erhalten und weder ich noch Anna Maria Binder (\*1919) als Eigentümer der Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen eingetragen werden.

In ihrer Eingabe vom 25.03.2009 ans Amtsgericht Ingolstadt hat Irene Anita Huber (\*1947) auch nachgewiesen, dass es sich bei der in Lageplan 1 eingezeichneten Fläche mit der Bezeichnung „Wiese Besitzer Stief“, um Grund handelt, der Irene Anita Huber (\*1947) gehört. Frau Martha Stief wie Herr Stief senior betreiben aber darauf seit Jahrzehnten sowohl das Volksfest als auch die SOBA und machen somit Geld mit Grund der Ihnen nicht gehört und 1997 hat Martha Stief illegal die Fl.-Nr. 335/3 der Gemarkung Schrobenhausen „erhalten“ und gegen mich finden nun die nichtigen „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 84/O5 und K 225/O4 am Amtsgericht Ingolstadt statt, um diesen Betrug abzusegnen. Dies ist rechtsmissbrauechlich und von Ihnen sofort zu unterlassen.

Die jetzigen „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 84/O5 und K 225/O4 des Amtsgerichts Ingolstadt, die über mich den Nicht-Eigentümer gegen die Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen geführt werden und über „Aichacher Str. 19, Schrobenhausen“ eingeleitet wurden, sind aus den dargelegten Gründen nichtig und daher sofort von Ihnen abzusagen.

Ich fordere, dass Sie dafür sorgen, dass der auf den 31.03.2009 angesetzte Entscheidungsverkündungstermin in Sachen K 225/O4 des Amtsgerichts Ingolstadt sofort abgesagt wird und die gesamte Angelegenheit in meinem Sinne bereinigt wird. Die Daten sind auch bei der Stadt Schrobenhausen in meinem Sinne zu berichtigen. Vorsorglich weise ich Sie darauf hin, dass ich 2006 illegal von der „Bürgermeisterwahl“ zum Wahl des 1. Bürgermeisters der Stadt Schrobenhausen - wegen der „Aichacher Str. 19, Schrobenhausen“ - ferngehalten wurde. Das heisst Herr Stephan hat weder eine rechtliche, noch eine steuerliche, noch eine finanziell Kompetenz als Bürgermeister taetig zu werden. Ausserdem gehören die Fl.-Nr. 335 und 336 gar nicht zur Stadt Schrobenhausen, sondern zur Oberen Vorstadt (also vor der Stadt!). Die gesamten (Stadt)Rechte stehen zunaechst Irene Anita Huber (\*1947) zu.

Hochachtungsvoll

*Christian Georg Huber*

(gez. Christian Georg Huber)

Anlagen:

- Anlage 1: meine Eingabe vom 20.03.2009 ans Amtsgericht Ingolstadt, samt Extra-Anlage -nur Text- (18 Seiten);
- Anlage 2: Grundsteuerbescheid vom 31.10.1972 der Stadt Schrobenhausen;
- Anlage 3: eine abgeschlossene CD mit folgenden Unterlagen:
  - meine Eingabe vom 20.03.2009 ans Amtsgericht Ingolstadt samt allen Anlagen und der Extra-Anlage samt allen Nachweisen und Anlagen;
  - meine Eingabe vom 24.03.2009 ans Amtsgericht Ingolstadt;
  - Grundbuch des Amtsgerichts Neuburg a. d. Donau für Schrobenhausen: Band 117 Blatt 4776;
  - Eingabe von Irene Anita Huber vom 25.03.2009 ans Amtsgericht Ingolstadt;



Anlage 1

Christian Georg Huber  
Haus-Nr. 25 im  
Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe

20.03.2009

-Schreiben vorab per Fax-  
-Original samt Anlagen, Extra-Anlage und abgeschlossener DVD folgt per Einschreiben-Einwurf-

Einschreiben - Sendungsnummer: RR 0851 5509  
3 DE

Amtsgericht Ingolstadt  
Zwangsversteigerungsabteilung  
Schrannenstrasse 3

U.a. Rechtsmittel, Erinnerung und Forderungen!

80546 Ingolstadt

In Sachen K 225/04 und K 84/05

halte ich zunaechst einmal fest, dass diese Verfahren K 225/04 und K 84/05 reine Rechtsbeugung und reiner Amtsmissbrauch sind und lege vollkommen Rechtsmittel und Erinnerung dagegen ein und fordere die sofortige und kostenlose Einstellung sowie Ausserverkehrziehung saemtlicher Verfahren von Anfang an. Ich fordere die sofortige Absage des (auf zwei Monate nach dem 27.01.2009 angesetzt - ein genaues Datum nannte mir Herr Herler nicht!) Entscheidungsverkündungstermins, lege ausdru'cklich Rechtsmittel gegen dessen Anberaumung ein und lehne Herrn Rechtspfleger Herler, Frau RichterIn Dr. Troppschuh, Herrn Buschewieke und Herrn Scherr wegen Befangenheit vollkommen ab und mache ausdru'cklich die Unzustaendigkeit des Amtsgerichts Ingolstadt geltend. Ausserdem lege ich Rechtsmittel gegen die Weiterleitung ans Landgericht Ingolstadt ein. Zuerst muss eine Zustellung an mich direkt ueber das Haus-Nr. 25 im Mu'hlengelaende vor D-82438 Eschenlohe vorliegen (die fu' Sie auch ohne weiteres mo'glich waere, und zwar nicht ueber die Deutsche Post AG), was bis heute nicht der Fall ist. Ich habe nicht einmal eine Ladung bis heute erhalten.

#### U.a. BEGRU'NDUNG :

Die Verfahren K 225/04 und K 84/05 des Amtsgerichts Ingolstadt setzen u.a. folgendes voraus:

1. Die Existenz einer „Muhlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ und deren Versteigerung.
2. Dass das Haus-Nr. 25 (Plan-Nr. 1088 der Steuergemeinde Eschenlohe) als eigener, selbstaendiger Bauernhof - mit allem was dazugeho'rt - nicht existiert.
3. Die Existenz eines Saegewerks Georg Huber.
4. Dass Anna Maria Binder (\*1919) die rechtmassige Eigentuerin der Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen war.
5. Dass Christian Georg Huber Rechtsnachfolger nach Georg Huber (\*1906) ist.
6. Dass Christian Georg Huber (\*1976), Irene Anita Huber (\*1947) und Hans Georg Huber (\*1942) zusammen Rechtsnachfolger von Anna Maria Binder sind und alle zusammen deren Erbschaft angetreten haben.

Keine einzige dieser Voraussetzungen liegt vor.

Die „Versteigerungen“ gehen aus von der Wu'stenrot Bausparkasse (AG). Saemtliche Vertraege fu'hrte die Wu'stenrot Bausparkasse AG ueber „Georg Huber, Saegewerk“.

Dies ergibt sich u.a. aus den Unterlagen des Jahres 2003 des Wu'stenrotberaters Zink aus Greifswald. Dort tauchten auch die Vertraege, die ueber meinen Namen laufen unter der Rubrik „Georg Huber, Saegewerk“ auf. Als Irene Anita Huber (\*1947) dies ausgedruckt haben wollte, verweigerte Herr Zink den Ausdruck.

Die Wu'stenrot Bausparkasse (AG) hat alle Vertraege, die ueber mich laufen, und zwar mit den Nummern 43 550 8871 und 43 550 8375 und die ueber meine Grossmutter Anna Maria Binder laufen, und zwar mit den Nummern 29 732 2877 und 43 550 8901 und u.a. den mit der Nummer 43 606 7208, der ueber Irene Anita Huber laeuft, unter einer Nummer zusammengefasst, und zwar unter der Kreditnummer 05 342 9920 (eine Nummer der Mahn- und Vollstreckungsabteilung der Bausparkasse Wu'stenrot AG). Dies ergibt sich aus den anliegenden Beleihungsdaten 2002 Teil I der Wu'stenrot Bausparkasse AG (zu finden in Kopie als Anlage 1). Dies ist unzu'laessig und Steuerbetrug! Die Wu'stenrot Bausparkasse AG darf nicht drei verschiedene Personen, die alle getrennt vom Finanzamt veranlagt werden, in einen Topf werfen und unter einer Nummer zusammenfassen und dann noch Hans Georg Huber (\*1942) miteinbeziehen. Dies ist unzu'laessig, kriminell



Anlage 2

Alle Auskünfte erhalten Sie bei der unterfertigten Steuerstelle!

Bringen Sie bitte bei Barzahlung diesen Steuerbescheid mit!

STADT SCHROBENHAUSEN

8898 Schrobenhausen 31. Okt. 1972

An  
Erbengemeinschaft Hofner  
z. Hdn. Herrn Josef Binder  
Aichacher Str. 17

**Grundsteuerbescheid**  
für das Kalenderjahr 1972

Sollbuch-Nr. \_\_\_\_\_ Steuer-Nr. \_\_\_\_\_  
(bei Oberweisungen, Stundungsgesuchen, Rechtsbehelfen u. dgl. immer angeben)  
Benützen Sie bitte bei Oberweisungen folgende Konten:  
Postcheck-Kto.-Nr. 114 PSchA München  
Kto.-Nr. 47 Kreis Sparkasse Sch  
13 92 Stadt Sparkasse Sch  
18

8898 Schrobenhausen

**I. Steuerfestsetzung:**

Nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes i. d. F. vom 10. August 1951 (BGBl. I S. 519) sowie der Grundsteuer-Durchführungsverordnung in den derzeitigen Fassungen werden Sie für Ihren in der blauen Steuergemeinde gelegenen Grundbesitz wie folgt zur Grundsteuer herangezogen:

A Bezeichnung und Art der Grundstücke →		Fl. Nr. 2120, 2142 u. 2201 zu Aichacher Str. 17						
Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	Grundsteuer-Meßbetrag	Hebesatz v. H.	Grundsteuer-Jahresbetrag	Die Grundsteuer wird 1972 zur Zahlung fällig am (in DM)				
	0		0	15. Februar	15. Mai	15. August	15. November	15. (ad. Mts.)
B Bezeichnung und Art der Grundstücke →		-						
Grundsteuer B (bebaute und unbebaute Grundstücke)								
	A+B: Zusammen =							

**II. Abrechnung:**

- Von der für das obengenannte Kalenderjahr festgesetzten Grundsteuer entfallen auf vorangegangene Fälligkeitstermine ... 14,40 DM
  - An Vorauszahlungen wurden hierfür entrichtet ... 14,40 DM
  - Mißen wurden zuviel — ~~zuwenig~~ entrichtet ... 14,40 DM
- Der unter Ziff. 3 errechnete Zahlungssrest ist innerhalb 5 Tagen — ~~eines Monats~~ — nachzuzahlen.
- Die unter Ziff. 3 errechnete Überzahlung wird zurückgezahlt — ~~als folgt~~ — ~~zurückgezahlt~~.

**III. Fälligkeit und Zahlungsaufforderung:**

Der Jahresbetrag wird nach § 22 Abs. 1 und 2 GrStG wie folgt zur Zahlung fällig:  
Grundsteuer A: am 15. 2. / 15. 5. / 15. 8. und 15. 11. jeden Kalenderjahres mit je einem Viertel des Jahresbetrages.  
Grundsteuer B: am 15. jeden Monats mit je einem Zwölftel des Jahresbetrages.  
Abweichend hiervon wird die Grundsteuer fällig: am 15. 8. jeden Kalenderjahres, wenn der Jahresbetrag 20 DM\* ..... DM nicht übersteigt, am 15. 2. und 15. 8. mit je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 40 DM\* ..... DM nicht übersteigt. Zur Vermeidung von Mahnkosten (Mahngebühren, Säumniszuschläge) wird um pünktliche Einhaltung der Zahlungstermine geboten. \*) Nichtzutreffendes streichen!

**IV. Vorauszahlungen:**

|| Bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides für das nächste Kalenderjahr und die folgenden Kalenderjahre haben Sie die Grundsteuer unauferfordert mit den gleichen Beträgen und zu den gleichen Zeitpunkten wie in diesem Jahr (Ziff. I) zu entrichten. ||

**V. Belehrung über Rechtsbehelf und Zahlungsverzug:**

- Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist — möglichst in zweifacher Ausfertigung — schriftlich oder zur Niederschrift bei der unterfertigten ..... einzulegen.  
Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist schriftlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in ..... schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist; sie kann nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn die Klageerhebung vor Ablauf der Jahresfrist wegen höherer Gewalt unmöglich war oder unter den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles unterblieben ist. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Gemeinde — Stadt) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angeforderte Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen ..... Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.
- Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt, gegen den Steuermaßbescheid (Zerlegungsbescheid) oder den Zuschlag wegen verspäteter Abgabe bzw. Nichtabgabe der Steuererklärung richten, sind bei dem Finanzamt anzubringen, das den Steuermaßbescheid (Zerlegungsbescheid) erlassen hat (siehe Rechtsbehelfsbelehrung im Steuermaßbescheid bzw. Zerlegungsbescheid).
- Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Steuerbescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Steuer nicht aufgehoben (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).
- Erfolgt die Steuerzahlung nicht rechtzeitig, so sind für die rückständigen Beträge Säumniszuschläge in der jeweiligen Höhe verurteilt. Außerdem haben Sie die entstehenden Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten zu tragen.

Korn-Druck 1734/1, n. (2-10-71) Nachdruck und Nachahmung verboten. Kommunalschriftverlag J. Tobler, 8 München 31 — Postfach. Verlagsbesitz: Bars. 924 Nr. 22

Bezahlt  
München 7.11.72



*Müller*  
1. Bürgermeister

 Verbatim

Anlage 3  
CD-R

Printed on Demand  
DYES  
UNIVERSITY MICROFILMS

700 MB  
Mo

52x speed  
vitesse

80 min

Nachweise für das Einkommen Jahr  
Lassen